

**Eisenbahner Foto-, Film-, Video-Amateure der Schweiz**

**EFFVAS**



Reglement  
Wettbewerb Bewegte Bilder

Ausgabe 22. April 2018

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Laut Statuten der Eisenbahner Foto-, Film- und Video-Amateure der Schweiz (EFFVAS) sind die Mitglieder durch Wettbewerbe in ihrer Tätigkeit zu ermuntern und zu fördern. Nach Möglichkeit wird jährlich ein nationaler Wettbewerb für Bewegte Bilder durchgeführt.

## **2. Durchführung und Organisation**

- 2.1 Für die Organisation des Wettbewerbs ist der Zentralvorstand (ZV) verantwortlich. Es steht dem ZV frei, die Organisation und die Durchführung einer Sektion zu übertragen.
- 2.2 Die Austragung des Wettbewerbs erfolgt in der Regel im ersten Quartal des Jahres.

## **3. Teilnahme**

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind alle registrierten Mitglieder der Vereinigung.

## **4. Zulassung**

- 4.1 Zugelassen sind alle von Teilnahmeberechtigten realisierten Werke, die noch an keinem Wettbewerb des EFFVAS teilgenommen haben.
- 4.2 Jeder Autor ist dafür besorgt, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Urheber- und Vorführrechte einzuhalten (durch EFFVAS erfolgt keine Veröffentlichung der Werke).
- 4.3 Jedes Werk muss auf einem gemäss Ausschreibung definierten Träger (z. Bsp. USB-Stick, Dropbox, etc.) und in einem üblichen Format (.avi / .wmv / .mov / .mp4) eingereicht werden. Titel, Laufzeit und Autorennamen sind auf dem Datenträger / in der Datei zu notieren.
- 4.4 Die maximale Laufzeit beträgt 15 Minuten. Pro Autor können max. 3 Werke abgegeben werden.
- 4.5 Nicht vom Autor selbst aufgenommene Bildsequenzen müssen im Abspann mit Quellennachweis und Dauer genannt werden. Der Fremdanteil an nicht selbst produzierten Bildsequenzen darf höchstens 10% der Gesamtlaufzeit betragen.

## **5. Einladung**

- 5.1 Die Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt auf der Homepage des EFFVAS sowie im Newsletter.

## **6. Anmeldung und Einsendung**

- 6.1 Die Anmeldung hat gemäss den Angaben in der Ausschreibung fristgerecht zu erfolgen.
- 6.2 Einsenden / Abgeben der Werke gemäss Angaben in der Ausschreibung.

## **7. Vorführung**

- 7.1 Alle Wettbewerbsarbeiten werden nach Möglichkeit unter den gleichen Bedingungen vorgeführt.
- 7.2 Die Vereinigung stellt die Vorführapparaturen für die in der Ausschreibung genannten Träger zur Verfügung.

## **8. Jurierung**

- 8.1 Die Beauftragten lassen sämtliche angemeldeten Filme durch eine geeignete Jury bewerten. Die Jury soll in der Regel aus drei Personen bestehen. Der gleiche Juror darf nicht mehr als dreimal hintereinander zugezogen werden. Am Wettbewerb teilnehmende Mitglieder des EFFVAS dürfen nicht jurieren.
- 8.2 Die Jury bewertet die Wettbewerbsfilme nach den vom Beauftragten definierten Vorgaben, wozu ein entsprechendes Bewertungsblatt zur Verfügung gestellt wird.
- 8.3 Das Urteil der Jury ist endgültig und unanfechtbar.

## **9. Auszeichnungen**

- 9.1 Es wird eine Rangliste erstellt und die drei besten Werke werden mit Gold – Silber – Bronze ausgezeichnet. Die Auszeichnungen werden an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung übergeben.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Die Vereinigung verpflichtet sich, die Arbeiten mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie lehnt jedoch jegliche Haftung bei Verlust oder Beschädigung ab.
- 10.2 Die Vereinigung ist berechtigt:  
- die Arbeiten anlässlich eigener Veranstaltungen vorzuführen (nicht öffentlich).  
- von den Arbeiten eine Kopie für eine Film- und Videothek auf eigene Kosten, aber ohne Entschädigung zu erstellen.
- 10.3 Urheber- und Eigentumsrechte der Autoren werden in jedem Fall gewahrt.
- 10.4 Die Neuauflage dieses Wettbewerbsreglements ersetzt die Ausgabe 2012 sowie alle dazu erschienenen Änderungen und Ergänzungen und tritt erstmals für den Wettbewerb 2019 in Kraft.
- 10.5 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2018 in Luzern genehmigt.
- 10.6 Es wird auf der Homepage des EFFVAS veröffentlicht. Auf eine persönliche Abgabe wird verzichtet.

Luzern, 22. April 2018

Alexander Paulus  
Technische Kommission

Ralph Haltinner  
Zentralpräsident